

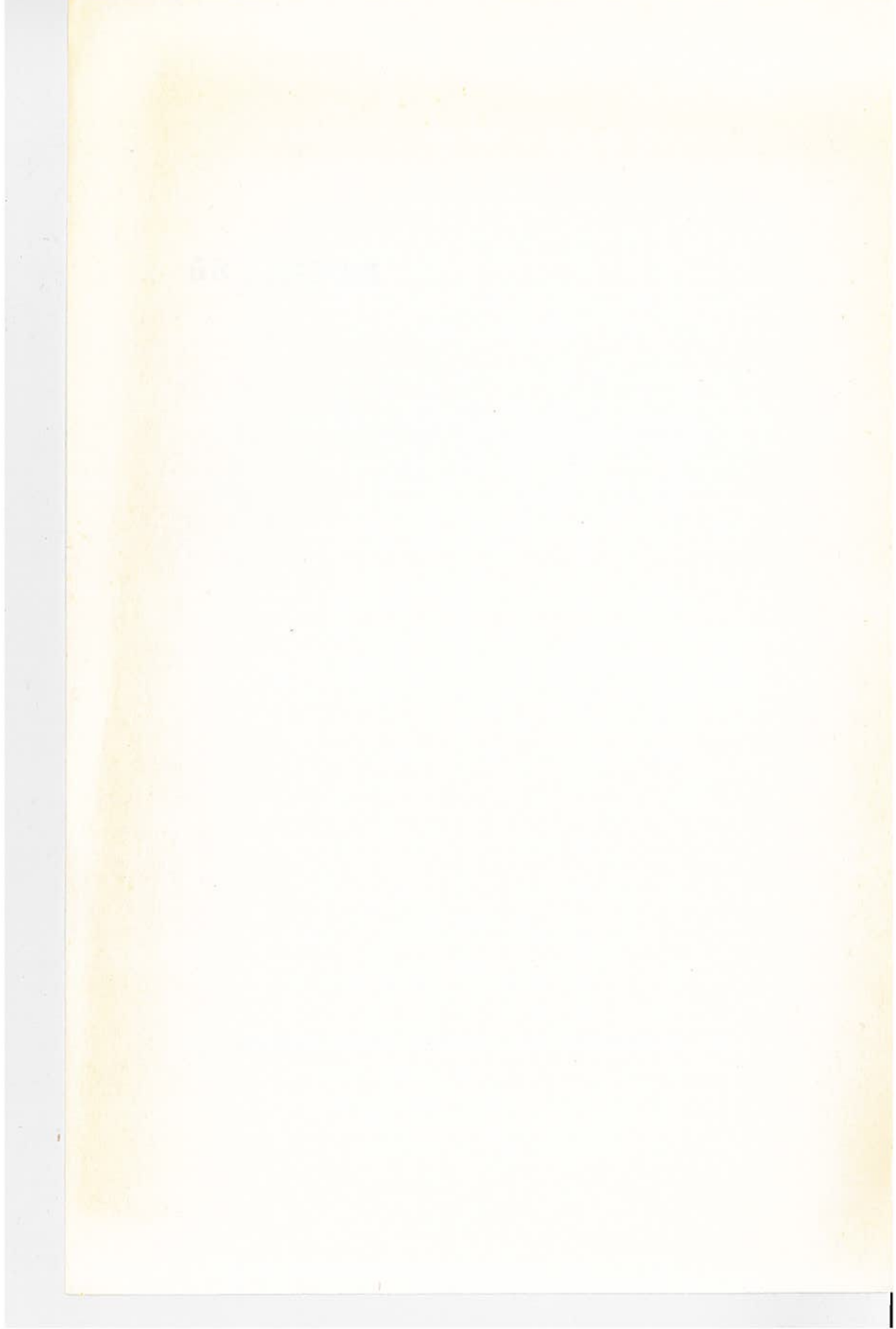
a103262

40

Dg 99999-5
✓

NACHLASS R. ELZE

Sonderdruck aus Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte (55, 1969)



HAMBURG UND DIE ADELSFRAGE (BIS 1806)

VON
PERCY ERNST SCHRAMM

Ich stütze mich im folgenden nur auf Notizen, die ich mir im Laufe langer Jahre machte, nicht auf systematisch angelegte Forschungen. Ich bin mir der Lückenhaftigkeit der folgenden Angaben bewußt und werde deshalb Ergänzungen sowie Korrekturen dankbar aufnehmen. Erwünscht wäre es, wenn ein Forscher in Wien, Berlin, Stockholm usw. nach Abschriften der erteilten Adelsdiplome Umschau hält *).

Wenn ich das, was mir bekannt wurde, trotz seiner Unvollständigkeit veröffentliche, leitet mich die Überzeugung, daß sich das von mir gewonnene Bild nicht wesentlich verändern wird, wenn einmal alle einschlägigen Fakten herangezogen worden sind. Ich hoffe außerdem, durch diesen Beitrag entsprechende Aufsätze anzuregen, in denen das hier angeschnittene Problem in den anderen norddeutschen Städten untersucht wird¹⁾.

I.

Die Rechtslage

In den süddeutschen Reichsstädten war es ein alltäglicher Vorgang, daß die Patrizierfamilien ein Adelsdiplom erhielten. Besaßen sie ein Landgut, wurde dessen Name dann dem Familiennamen zugesetzt (z. B.: Ebner v. Eschenbach, Neithardt v. Gneisenau, Herwarth v.

*) Mit diesem Beitrag zu der Festschrift statue ich dem Altersgenossen meinen Dank ab für das Entgegenkommen, das ich während seiner Amtszeit im Hamburger Staatsarchiv gefunden habe, sowie für den Nutzen, den ich aus seinen Editionen und Veröffentlichungen zog.

1) Ich begnüge mich mit den notwendigsten Nachweisen, da der Leser diese findet bei P. E. Schramm - A. W. Lutteroth, Verzeichnis gedruckter Quellen zur Geschichte Hamburgischer Familien, Hbg 1921. Hier sind die noch immer nützlichen Bücher von J. Georg Buek über die hamburgischen Bürgermeister (1840) und über die Oberalten (1857), das gleichfalls verdienstvolle Lexikon der hamburgischen Schriftsteller Bd I-VIII (Hbg 1851-83) sowie das „Hamburgische Geschlechterbuch“ Bd I-V ausgewertet (von diesem erschienen inzwischen - im Rahmen des „Deutschen Geschlechterbuchs“ - noch Bd VI-XI).

Bittenfeld). An dem Recht, in den Rat der Stadt gewählt zu werden und an ihrer Verwaltung teilnehmen zu dürfen, änderte sich durch eine Nobilitierung nichts.

Von diesen alten Geschlechtern stammten die Kaufleute und Manufakturisten, die im 18. Jahrhundert Augsburgs Gesicht prägten, nicht mehr ab. Sie hatten daher erst recht den Ehrgeiz, durch ein Adelsdiplom ihr gesellschaftliches Ansehen zu steigern; ihren Wünschen kam der Kaiser bereitwillig entgegen²⁾.

In Hamburg, das in dieser Hinsicht für den norddeutschen Raum bezeichnend ist, lagen die Verhältnisse völlig anders. Bereits das Stadtbuch von 1276 hatte festgelegt, daß kein Ritter in der Stadt wohnen dürfe. Diese Bestimmung war in der Neufassung von 1497 übernommen worden, und im Rezeß von 1603 hieß es daher wiederum, „daß kein Ritter oder Rittermäßige Personen in dieser Stadt oder dero Gebiete wohnen soll“.

Durch diese Regelung war der Nobilitierung Hamburger Bürger ein fester Riegel vorgeschoben. Denn sie konnten ja bürgerliche Ehrenämter nur übernehmen, wenn sie ein Haus besaßen. Ein geadelter Bürger schloß sich also vom politischen Leben der Stadt aus. Jene – noch namentlich anzuführenden – Familien, die sich adeln ließen, aber weiter Wert darauf legten, daß ihnen die aus dem Bürgerrecht resultierenden Rechte, vor allem die Möglichkeit, in den Rat gewählt zu werden, erhalten blieben, legten deshalb die Urkunde in eine Truhe und machten von ihrem Adelsrang innerhalb der Stadtgrenze keinen Gebrauch.

Die Bürgerschaft wachte darüber, das das alte Verbot genau beachtet wurde. Im Jahre 1577 beschwerte sie sich beim Rat, weil Domherren „Holsteinische von Adel in ihren Domhöfen wohnen ließen“ – ein delikater Fall; denn das Gebiet des Doms war exterritorial und ein Eingreifen des Rats hätte schwierige Rechtsprobleme aufgeworfen. In Sonderfällen gab der Rat jedoch sein Einverständnis: 1596 gewährte er Moritz Rantzaus Witwe, die nach Hamburg geflüchtet war, das Recht, in der Stadt zu wohnen – allerdings nur auf Kriegsdauer.

Die Bestimmung, die Adligen das Wohnen in der Stadt verbot, wurde 1658 und 1682 erneuert, und 1693 stellte der Dr. iur. Matthäus Schlüter in seinem kenntnisreichen „Traktat von denen Erben in Hamburg“³⁾ noch einmal die Gründe zusammen, die seit alters für das Fernhalten des Adels sprachen: Adlige seien durch einen Treueid an ihre Herrschaft gebunden, müßten sich also – wenn diese in Streit mit

2) W. Zorn, Augsburg. Gesch. einer deutschen Stadt, ebd. 1956 und: Handels- u. Industrie-Gesch. Bayrisch-Schwabens, 1648–1870, ebd. 1961, hat diese Schicht jetzt eingehend dargestellt: bei kaum einer der behandelten Familien fehlt der Vermerk, daß sie geadelt worden sei.

3) Hbg 1698 S. 688 ff. (IV. Teil, 3. Titel).

der Stadt geriet – für sie entscheiden; ergebe sich andererseits ein Konflikt zwischen einem Adligen und der Stadt, würde ihm seine Herrschaft zu Hilfe kommen. Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Bürgern und in der Stadt wohnenden Adligen müßten sich ferner Schwierigkeiten bei der Frage ergeben, welches Gericht zuständig sei. Das waren in der Tat drei durchschlagende Argumente. Nicht gewichtig war dagegen die auch noch angeführte Begründung, der Wohnraum würde beengt werden – es war ja nur mit Einzelfällen zu rechnen.

Ein besonderes Problem kam 1674 zur Sprache:

Als der Herzogl. Gottorpsche Kammer- und Regierungspräsident Joh. Adolf Kielmann v. Kielmannseck sich ein Palais am Speersort bauen ließ, stieß er auf Widerspruch. Er machte geltend, daß das Ordeelbook für ihn nicht gelte: „Ein frömder Minister ist, vermöge Stadtbuchs und Stadtverfassungen, von solcher Bauunge allerdings (d. h. in allen Fällen) ausgeschlossen 4).“ Es ist nicht bekannt, wie der Rat Stellung nahm; aber da er Wert auf die Anwesenheit fremder Minister legte, mußte er ihnen wohl oder übel zugestehen, daß sie in eigenen Häusern wohnten.

Bei diesen Erörterungen wurde man sich darüber einig, daß der Ausdruck „wohnen“ im Sinne von „Hauseigentümer werden“ auszulegen sei. Die Bestimmung ließ sich also in der Form umgehen, daß das Haus beim Ankauf im Grundbuch auf den Namen eines Bürgers eingeschrieben wurde, der sich dann dem adligen Käufer gegenüber durch Privatvertrag verpflichtete, es nicht ohne dessen Einwilligung zu verkaufen oder zu belasten.

Dr. Schlüter erklärte 1698 dieses Verfahren „zu getreuen Händen“ (ad fideles manus) für unstatthaft und konnte auch den Fall eines Notars namhaft machen, der sich als Treuhänder hergegeben hatte und dafür mit einer Geldstrafe belegt worden war. Aber seine strenge Rechtsauffassung behauptete sich nicht 5).

Am Ende des Jahrhunderts stieß es auf keinen Widerspruch mehr, daß der aus Polen geflüchtete Graf Potocki auf einem in der Dammtor-

4) HGH 11. Jg., 1939, S. 184.

5) Einen Beleg für den Rechtsbrauch in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts bietet ein Haus im Alten Wandrahm. Es war 1686 auf den Namen der Anna van der Wiele, der Frau des dänischen Residenten, und ihrer Tochter, die den geadelten Diplomaten Freiherrn Andreas von Liliencron geheiratet hatte, überschrieben worden. Nach beider Tod waren zwei Söhne Liliencrons die Erben; sie einigten sich dahin, daß Paul Albert Frhr. v. L. das Haus übernahm. Dieser verkaufte es an Hieronymus Schramm und zahlte ihm nun Miete. Im Jahre 1739 ging das Haus in die Hand eines bürgerlichen Käufers über – vermutlich hatte die Familie v. Liliencron nun das Interesse an ihm verloren.

straße gekauften Grundstück ein Palais erbaute, das niemand übersehen konnte – der alte Rechtssatz war dadurch nicht verletzt; denn im Grundbuch war das Grundstück von 1793 an auf den Namen von Joh. Gottfried Schramm eingetragen⁶⁾.

II.

Versippungen mit adligen Familien

Ein Sonderproblem, das hier nicht in die Erörterung einzubeziehen ist, stellt die Frage dar, welche der Hamburger Ratsfamilien ministerialer Herkunft waren (bei der Familie „Riddere-Miles“ sagt es schon der Name; bei den „von Bergen-de Monte“ und anderen läßt sich diese Herkunft mehr oder minder sicher erschließen).

Daß die Tatsache im Bewußtsein der Nachkommen bewahrt blieb, zeigt das „Slechtbok“, das der Ratsherr Joachim Moller (vom Hirsch) von 1541 an zusammenstellte. Gleich am Anfang vermerkte er: „Tho wetende, dat vor tiden dat (vom 13. bis zum 15. Jahrh. im Rat vertretene) geschlechte der Nannen sick in dat geschlechte der van Bergen, welchere Eddellüde, ock ein deel van ehnen Riddere gewesen, befreiet hebben“ – von diesen Nannen stamme er durch seine Mutter ab, die ihm das zusammen mit ihren Verwandten bezeugt habe (S. 1). Ferner konnte er verzeichnen, daß die Vorfahren seines „aver older vader“ von Mutterseite, Hinrich Brandt, in der Nähe von Braunschweig ein Lehngut besessen und „van dem adeliken Stamme hergekamen“ sei (S. 3).

Diese Einträge im „Slechtbook“ lassen erkennen, daß das Verhältnis der Bürger zu den Adligen sich mittlerweile verschoben hatte. Vom 13. Jahrhundert waren sie rechtlich in bestimmter Weise besser gestellt gewesen als ein Ministerialer, da dieser auf neue Belehnung angewiesen war und über seinen Nachlaß nicht ohne Einwilligung seines Lehnherrn verfügen durfte – daher der Anreiz, Bürger einer Stadt zu werden. Am Ende des 15. Jahrhunderts war aus den Ministerialen der niedere Adel geworden, der beanspruchte, etwas Besseres zu sein als die Bürger, und bestimmte Vorrechte erstrebte, die er den anderen Ständen nicht zugestehen wollte. Die Oberschicht der norddeutschen Städte erkannte das nicht oder nur in eingegrenztem Umfang an: sie führte Wappen, siegelte mit ihnen und hielt wie die Adligen Turniere ab⁷⁾.

-
- 6) Dr. R. Schrader, Hotel Potocki, in: MHG XI, 1913, S. 417–27, 451–3 (hier gestützt auf meine Mitteilungen aus den Akten der Familie Schramm), dazu mein Buch: Neun Generationen, I, Göttingen 1963, S. 267 f. über Schramms kaufmännische Beziehungen zur Gräfin Potocka.
7) Cord Nigele erhielt 1449 von den Herzögen von Braunschweig einen Wappenbrief, den Joachim Moller 1541 von Herzog Otto bestätigen ließ (Slechtbok S. 89 f.).

Kompliziert wurde das Verhältnis zwischen Adel und Bürgertum dadurch, daß an die Seite des „Geburtsadels“ mittlerweile der „Briefadel“ getreten war, der durch ständig zunehmende Nobilitierungen so stark anwuchs, daß er am Ende des „Alten Reiches“ (1806) den „Geburtsadel“ zahlenmäßig bereits überrundet hatte. Dieser „Briefadel“ beruhte auf einer Urkunde des Kaisers, die dem „Geadelten“ alle Vorrechte zuwandte, denen sich der Adel erfreute, und eröffnete daher eine – in Süddeutschland gern ergriffene – Möglichkeit, das soziale Prestige zu erhöhen.

Wie stark in Norddeutschland die Bürger und die Adligen nunmehr auseinandergewachsen waren, ersieht man an der Seltenheit wechselseitiger Versippungen. Es stellt einen ganz vereinzelt Sonderfall dar, daß die Witwe des Lutke Moller (vom Baum) im letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts Dirich von Lenthe († vor 1516) heiratete, den Sproß einer niedersächsischen Adelsfamilie, der auf diese Weise in den Besitz des Mollerschen Hauses gelangte – da aus dieser Ehe keine Kinder hervorgingen, wurden Rechtsfragen nicht akut; das Haus fiel an die Familie Moller zurück (Geschlechterbuch XI S. 239).

Angeschlossen sei eine Reihe weiterer Fälle aus dem 17. und 18. Jahrhundert, die ich mir im Laufe der Jahre notierte:

Christian Bernhard v. Mantuffel verheiratete sich vor 1656 mit einer Tochter des Dr. med. Joachim Elstorff. Ihre Töchter wurden die Gattinnen von Matthias Harder und Melchior Theodor Essel.

Anna, Tochter des Gerhard Wegener (Wagener), Besitzer eines Erbes in der Kurzestr., heiratete vor 1663 Hans (v.) Alvensleben.

Die Witwe des Dr. David von der Fichte verheiratete sich 1684 „mit einem jungen pommerschen Edelmann, Bogislav v. Eichstedt“ (Briefe des Bürgermeisters Schulte S. 211).

Das Erbe auf dem Burstah, das 1647 der Dr. med. Valentin Wacker († vor 1691) gekauft hatte, fiel an seine Tochter Anna Cecilia, die (vor 1690) Gattin des Engel v. Ehrenthal in Stade geworden war.

Die älteste Tochter des Aegidius Rulant verlobte sich 1651 „mit einem Edelmann . . . nahmenß Osterhusen“, dem Bruder der Frau Kielmann (später Kielmannseck) (Briefe des Brgm.s Schulte S. 34).

Albert Andreas Schulte (* 1666) aus der Bürgermeisterfamilie, der Kgl. Dänischer Dragonerkapitän wurde, heiratete erst ein Fräulein v. Gerstorff, dann ein Fräulein v. Sydow.

Maria Elisabeth, Tochter des Peter Schlopke, heiratete Matthias v. Ahlefeldt, der 1711 bei der Vererbung des schwiegerväterlichen Hauses in der Brandtstwiete beteiligt ist. Damals war seine Tochter bereits verheiratet mit Michael Emsteck.

Eine Tochter des Hinrich Meurer (eine Enkelin des Bürgermeisters) heiratete vor 1754 Johan Carl v. Schellendorf zu Krumbendiek.

Zu den Erben des Erich Schröder (verh. mit S. M. Berlin) gehörten Frauen mit schwedischen Adelsnamen.

Diesen neun Eheschließungen stehen Tausende von anderen gegenüber, die Hamburger und Hamburgerinnen mit Bürgerlichen schlossen. Sollte ein erfolgreicher Sachkenner noch ein Dutzend weiterer Belege beibringen, würde sich also an der Feststellung, die sich ergab, nichts Wesentliches ändern: vom Ende des Mittelalters lebten Adel und Hamburger Bürgertum nebeneinander her. Sozial waren Hamburger Bürgertum und Adel so getrennt, daß die Fälle des Connubium nur als Ausnahmen registriert werden können.

III.

Verleihungen von Adelsdiplomen an Hamburger Familien vom 16. Jahrhundert bis 1806

Zu den wenigen Rechten, die dem Kaiser – nur ihm – zustanden, gehörte, daß er Nichtadlige zu Adligen machen konnte. Ab 1701 beanspruchten dieses Recht auch die Hohenzollern als „Könige in Preußen“. Außerdem konnten laut Reichsverfassung der Kurfürst von Sachsen und der Pfalzgraf bei Rhein in der Zeit zwischen dem Tod eines Kaisers und dem Regierungsantritt seines Nachfolgers Adelsdiplome ausstellen (sog. „Adel im Reichsvikariat“). Für Hamburger kamen ferner Nobilitierungen durch die Könige von Dänemark und von England (s. Anhang) in Frage.

Ich vermag folgende Fälle namhaft zu machen:

16. Jahrhundert

Salzborch: Ritterschlag 7. 8. 1524 durch den König von Frankreich (Hinrich S. war damals noch Rat des Herzogs von Geldern; vgl. „Dat Slechtbok“ S. 47 mit Anm. 1, wo die alte Angabe, der König von Dänemark habe ihn zum Ritter geschlagen, berichtigt ist; vgl. auch S. 46: „Herr Hinrich S., Ritter und Bürgermeister“). Der Bürgermeister Salzborch hatte den Ritterschlag empfangen, bevor er in den Rat eintrat; diese Tatsache hat in Hamburg sein Ansehen offensichtlich gesteigert, aber keine Konsequenzen gehabt. Seine Familie versippte sich mit der Hamburger Oberschicht.

Moller (vom Hirsch): Wappenbrief des Königs von England 27. 9. 1538, Reichsadel 25. 5. 1541 (bestätigt 18. 3. 1570)⁸⁾. Daß

8) In das von ihm 1546 angelegte Memorialbuch fügte Joachim Moller Abschriften an: a. des englischen Wappenbriefs von 1538, b. des Adels- und Wappenbriefes Kaiser Karls V. von 1541 (Slechtbok S. 82/3, S. 84–88).

Über einen außerhalb Hamburgs zu Ansehen gelangten Sproß der Familie, deren Nachkommen (jetzt: von Möller) noch das von ihm er-

Joachim Moller, dessen Großvater bereits im Rat gesessen hatte, nun einen englischen Wappenbrief und dann noch vom Kaiser Adels- und Wappenbrief erhielt, ist in dieser Zeit noch ganz ungewöhnlich. Hier ist wohl persönlicher Ehrgeiz als Motiv anzunehmen.

17. Jahrhundert

Vom Holte (von Holten): Reichsadel 1600 für die Brüder Dr. Hinrich v. H., Lic. Joachim von H. (später Vizesyndicus), Diedrich von H. († 1605, seit 1595 Bürgermeister) und Jürgen von H. (Oberalter).

Anckelmann: Reichsadel 1608 (?), Kais. Wappenbestätigung und -verbesserung 1623 (der hbgische Kapitän Joh. Hinrich A., † 1748, unterschrieb sich: von A.). Über die A. in Leipzig s. unten S. 90f.

Moller (vom Baum): Reichsadel 3. 10. 1613 (in Schweden naturalisiert 8. 3. 1654, Führung des Adelsprädikats genehmigt 1908/9).

Jenisch: Reichsadel 14. 4. 1621 (mit Verbesserung des Wappenbriefes vom 18. 2. 1503) und 14. 5. 1629 (weitere Diplome im 18. Jahrh.).

Vögeler: Reichsadel (mit dem Recht, mit rotem Wachs zu siegeln) für den Bürgermeister Hieronymus V. (1565–1642), wohl 1621 anlässlich seiner Gesandtschaft zum Kaiser in Nürnberg.

Rulant: Reichsadel Oedenburg (Ungarn) 25. 8. 1622 für Dr. iur. Rütger R. und seine Sippe (erneuert 5. 8. 1671).

Meurer: Kais. Bestätigung von Wappen und altem Reichsadel 27. 5. 1631 (für den Syndicus Joh. Christoph M., 1598–1652, seit 1624 in Hamburg, 1633 Syndicus, und seine 4 Brüder, dazu Anstellung als Hofpfalzgraf); Reichsritterstand im Reichsvikariat 13. 9. 1745 und Reichsfreiherrnwürde 3. 7. 1754 (für den Domherrn M., der von Hamburg wegzog).

Juncker (von Blumenberg): Kais. Adelsbestätigung und Wappenmehrung des in Flandern geführten Adelstitels und Wappenverbesserung 1641 für den Oberalten Peter J. (* Köln 1563, † Hbg 1643).

Schaffshausen: Reichsadel 22. 12. 1654 sowie die Kais. Pfalzgrafenwürde (für den Hamburger Advokaten und Sächs.-Lauenburgischen Kanzler Dr. iur. Nicolaus Sch., 1599–1657, Neffen des Rats Herrn Hans Sch., 1556–1638; seine Nachkommen waren in Hamburg ansässig).

worbene Gut Heiligenthal besitzen, vgl. A. Eckhardt, Joachim M. aus Hbg: Jurist, lüneburgischer Kanzler und holst. Rat (1521–1588), im Niedersächs. Jahrbuch 37, 1965, S. 46–74.

Zu prüfen ist noch, ob die 1576 und 1621 mit dem Reichsadel versehene, später im Rat von Uelzen und Stade vertretene Familie von Eitzen (Lenthe-Mahrenholtz Nr 178) mit einer der beiden Hbger Familien dieses Namens stammverwandt ist.

Vom Kampe: Reichsadel um 1660 (für Eberhard vom K., 1619–75, 1658 Ratsherr, 1663/65 Gesandter in Regensburg und Wien).

Garmers: Reichsadel 12. 5. 1662 (1664?) für den Syndicus Dr. iur. Vincent (1620–87), vielfach als Gesandter verwendet, und seinen Bruder, den Physicus und Brandenb. Leibarzt Johann G. (Vincent G. auch Comes Palatinus; s. unten) (vgl. Kellenbenz, Sephardim S. 310).

Dieterich (Eidler von Rondeck): Reichsadel 2. 11. 1662 (für Dieterich R., erst 1647 bzw. 1671 nach Hamburg gezogen, seit 1671 dort Kais. Resident).

Cossel: Reichsadel 23. 5. 1667 (weitere Diplome im 18. Jahrh.).

Erenkamp: Reichsadel 16. 11. 1670; Reichsfreiherrrenstand 21. 3. 1674 und 28. 3. 1685 für Glieder der Familie, die in den diplomatischen Dienst getreten waren (nach Aussterben preußische Erlaubnis für die Nachkommen von weiblicher Seite 3. 7. 1776 zur Führung des Namens: Freiherren von Langermann u. E.).

Bökel (Böckel): Adel 1670 für Martin B. (1610–88, aus niederländischer, nach Hamburg geflüchteter Familie, bis 1666 Syndicus in Lübeck, 1670 schwedischer Gesandter in Hamburg).

Die angeführten Fälle aus dem 17. Jahrhundert sind von verschiedener Art. Sie lassen sich in drei Gruppen aufteilen (wobei in einzelnen Fällen auch die Zuweisung in eine andere berechtigt wäre):

1. Juristen, die zeitweise in fürstlichen Diensten standen oder (und) als Hamburger Syndici an Höfen zu tun hatten: Salzborch, Meurer, Schaffshausen, Garmers, Erenkamp, Bökel.

2. Eingewanderte, die auf ihr Ansehen in der neuen Heimat bedacht sein mußten: Jenisch, Rulant, Juncker, Dieterich Eidler von Rondeck, Cossel.

3. Ratsfamilien, die in Hamburg in Ansehen standen, aber bei Gesandtschaften an fürstliche Höfe es leichter hatten, wenn sie sich auf einen Adel berufen konnten: vom Holte, Anckelmann, Moller (vom Baum), Vögeler, vom Kampe.

Aus den Jahren 1670 bis 1740 ist mir keine Nobilitierung bekannt geworden. Aber diese Lücke schließt sich vielleicht noch bei weiterer Umschau.

1740–1806

Aus der Zeit von der Thronbesteigung Maria Theresias (1740) bis zum Ende des Alten Reiches (1806) vermag ich eine Reihe von Nobilitierungen anzuführen (sie ist vermutlich gleichfalls unvollständig, aber selbst nach Einfügung der erforderlichen Ergänzungen würde sich auch in diesen zwei Menschenaltern das Gesamtbild dadurch sicherlich kaum verändern).

Averdieck: Reichsadel 28. 1. 1744 (für den Onkel des 1753 von Pommern nach Hamburg übersiedelten Gottfried Ulrich A.).

Meurer (bereits 1631 Kais. Wappen- und Adelsbestätigung): Reichsritterstand im Reichsvikariat 1745, Reichsfreiherrnstand 1754 (für den Letzten der Familie in Hamburg, Domherr und Gutsbesitzer).

Lipstorp: Reichsadel (im Kursächs. Reichsvikariat) 1745 für den mehrfach als Gesandten verwendeten Syndicus Clemens Samuel L., 1696–1750, 1749 Bürgermeister.

Alardus: Adelsbestätigung 1751 (schon 1617 Wappenbrief durch Hofpfalzgrafen).

Stenglin: Reichsfreiherrnstand 1759 (erst nach der Abwanderung).

Lüders: Reichsadel 1763 (erst nach der Abwanderung nach Rußland, dann weiter nach England, dort 1851 erloschen).

Brockes: Reichsadel 17. 3. 1773 (für die Nachkommen des Senators und Dichters Barthold Hinrich B., die sich aus dem öffentlichen Leben Hamburgs zurückzogen. – s. auch unten: **Martens**).

Martens: Reichsadel 1783, Reichsfreiherrnstand (im Kursächs. Reichsvikariat) 1790 (gleichfalls Nachkommen des Senators B. H. Brockes, erst nach der Abwanderung).

Dimpfel (Edle von): 1782 Reichsritterstand.

Leers: Reichsadel 18. 5. 1791 (1792 in Mecklenburg bestätigt, wohin sich der ältere Bruder des Anthony L. zurückgezogen hatte).

Voght: Reichsfreiherrnstand 1801.

Faber: Reichsritterstand 1803 (1806 durch Adoption übertragen auf J. Nic. Böhl v. Faber).

Die aufgezählten Adelsverleihungen des 18. Jahrhunderts fanden teils vor der Einwanderung in Hamburg, teils nach der Abwanderung statt. Es bleiben also kaum „echte“ Fälle übrig. „Richtige“ Hamburger haben sich im letzten Jahrhundert des „Alten Reiches“ nicht adeln lassen.

IV.

Schluß

Welche Anschauungen in Hamburg am Ende des 18. Jahrhunderts herrschten, geht aus einem Bericht des österreichischen Finanzministers Graf v. Saurau an den Kaiser Franz II. hervor (26. Aug. 1798). Über die Hamburger Bankiers und Kaufleute heißt es in ihm: „... ihr großes Vermögen läßt keine Geldbelohnung zu, und in Hamburg ist es nicht üblich, daß Wechsler und Kaufleute sich um adelige Titel bewerben.“ Der Minister schlug deshalb vor, Johann Schuback, der sich um das Haus Habsburg verdient gemacht hatte, ungarischen, in Hamburg Seltenheitswert beanspruchenden Tokayerwein zu schenken⁹⁾.

9) Maria Möring, 1757–1957. 200 Jahre Johann Schuback und Söhne, Hbg 1957, S. 78.

Daß Caspar Voght, Sohn eines Ratsherrn, 1801 sich von Wien einen Baronstitel verleihen ließ, erregte daher in Hamburg großes Aufsehen. Eine Zeitschrift¹⁰⁾ bemerkte dazu: „Der Menschenfreund würde über diese Standeserhöhung trauern, wenn er nicht fest überzeugt sein könnte, daß der Freiherr von Voght immer der verehrungswürdige, freie Reichsbürger Caspar Voght bleiben werde.“

Als Franz II. 1806 die alte Kaiserkrone niederlegte, entstand eine neue Situation, da nunmehr Adelsverleihungen durch das Reichshaupt nicht mehr erfolgen konnten, sondern nur noch durch „ausländische Potentaten“: den Kaiser von Österreich, die Könige von Preußen und Dänemark sowie die deutschen Bundesfürsten, die jetzt alle das Recht zu Nobilitierungen erlangt hatten. Von diesen Möglichkeiten haben im 19. Jahrhundert manche Hamburger Gebrauch gemacht, darunter auch solche, die bereits einen geachteten Namen besaßen. Mindestens ebenso viele, denen eine solche Chance winkte, haben sie jedoch als ein zum Hamburger Bürger nicht passendes Decorum abgelehnt.

Um gerecht zu sein, ist folgendes zu vermerken:

Nicht zu bezweifeln ist, daß bei manchen Adelstiteln, die von Hamburgern angenommen wurden, Eitelkeit mitgesprochen hat; aber es ist nicht zu verkennen, daß ein „von“ vor dem Namen, womöglich ein Baronstitel außerhalb Hamburgs eine große Erleichterung darstellten. Der „Baron“ Voght hatte es bei seinen Reisen nach Wien und England, bei seinen Besuchen im Schloß Coppet, wo Madame de Staël eine buntgemischte Gesellschaft um sich versammelte, leichter als ein schlichter „Herr Voght“, dessen Name an der Hamburger Börse zwar jedem bekannt war, aber nicht im „Ausland“, das damals bereits in Harburg begann.

Anhang:

„Randfälle“

So möchte ich die Nobilitierungen bezeichnen, die nicht genau in den Rahmen dieses Aufsatzes passen. Ihrer Art nach sind sie verschiedenen.

1. *Um Adelsverleihungen an nahe Verwandte von Hamburgern, die nicht in der Stadt lebten*, handelt es sich in folgenden Fällen:

Joachim Anckelmann (1592–1641), Sproß einer Hamburger Ratsfamilie (s. oben), zog nach Leipzig, dort Kaufmann, erwarb die Rittergüter Markkleeburg, Heuckewalde und Pölzig und wurde geadelt (diese Linie starb im Mannesstamm 1722 aus; in der Nachkommenschaft der Töchter und Enkelinnen begegnen viele bekannte

10) Hamburg u. Altona III, Hbg 1802, S. 83 ff. (schon angeführt in: Hbg, Deutschland u. die Welt, München 1943, S. 30).

Namen, u. a. Claus-Georg v. Amsberg, Prinz der Niederlande; vgl. H. Schieckel, Ahnengemeinschaft mit dem niederländischen Prinzenpaar usw., in: Genealogie XVII, 1968, S. 101-4.

Den erblichen österreichischen Freiherrnstand erhielt 11. 1. 1659 (17. 4. 1660) ein Bruder des Bürgermeisters Schleb us ch, der es bis zum schwedischen General brachte.

Den schwedischen Adel erhielt 12. 7. 1671 Georg Vegesack, Bruder des aus Reval stammenden Cord V. (1609-97; 1674 Oberalter, 1676 Senator).

Joachim Wetken, Sohn des Bürgermeisters Hermann W., † 1595, und Bruder des Bürgermeisters Hermann W., † 1616, wurde Erbherr auf Treuthorst, Wolfnow, Ahrensfeld und Grunow, heiratete eine Tochter des Lübecker Ratsherrn Franz von Stieten und wurde Schwiegervater des zum Patriziat gehörenden Ratsherrn von Wickede in Lüneburg. Die Nachkommen erhielten 1. 7. 1678 den Reichsadel. (Joh. Heinr. Büttner, Stamm- u. Geschlechts-Register der Lüneburgischen Patriziergeschlechter, ebd. 1704, Anhang IX, berichtet, daß dieser Wetken sich in Holstein „mit dasigen adligen Familien verheiratet, von denen ihre Nachkommen die adligen Güter Schenkenburg und Trenthorst besitzen“.)

2. *Unklar* ist, ob folgende in Hamburg lebende Familien den *Anspruch* erhoben, *adlig zu sein*:

Bei der in Hamburg vom 16. zum 17. Jahrhundert nachweisbaren Familie von Mönckhausen (Geschlechterbuch 51, 7. Hbger Bd S. 537) handelt es sich wohl um einen Seitenzweig der adligen Familie von Münchhausen.

Aus der niedersächsischen Familie Mithoff, die vom Kaiser Ferdinand III. den Reichsadel erhalten hatte, lebten Mitglieder in Hamburg. Sie nannten sich „von M.“, erhoben aber anscheinend keinen Anspruch auf Adelsvorrechte.

Die niederländische Familie von Uffeln, aus der Dominicus d. Ä. um 1580 nach Hamburg kam (1675 folgte aus Verden noch ein Zweig), hatte 1486 von Kaiser Maximilian einen Wappenbrief und von Kaiser Karl V. eine Wappenmehrung erlangt; dazu kam 21. 6. 1707 noch ein schwedisches Adelsdiplom (Mitteil. der Niederländischen Ahnengemeinschaft II, 1957, S. 133 f. und Schramm-Lutteroth S. 116).

Mir unbekannt ist die Herkunft des 1711 in Hamburg geborenen Jakob Friedrich Freiherrn von Biefeld († 1770), der von 1738 zum Kreis des preußischen Thronfolgers gehörte, zweimal adlig verheiratet war und sich 1755 auf seine Güter zurückzog (Hbgisches Schriftst. Lex. I S. 250 ff.; zu seinem Bild im Charlottenburger Schloß vgl. den Katalog der Pesne-Bilder Nr 85). Der Vater soll in Hamburg Kaufmann gewesen sein. Das Diplom wurde dem Sohn am 23. 4. 1748 erteilt.

Klar liegt dagegen die soziale Einordnung im folgenden Fall:

Aus der Beamtenfamilie von Graffen, die 1662 vom Kaiser Leopold I. eine Adelserneuerung erhalten hatte und aus österreichischen in mecklenburgische, dann in holsteinische Dienste hinüberwechselte, kehrte die aus Hamburg stammende Witwe des Etatsrats und Eiderstedter Amtmanns Nikolaus v. Gr., geb. Tomloo, in ihre Heimatstadt zurück. Ihr Sohn Friedrich v. Gr. († 1773) war 25 Jahre lang Kaufmann in Livorno, starb aber gleichfalls in Hamburg, wo er in die Familie Amsinck eingeheiratet hatte. Seine Nachkommen, darunter der Bürgermeister Friedrich v. Gr. (1745–1820), führten zwar das „von“, aber beanspruchten nicht, adlig zu sein, und konnten daher städtische Ehrenämter übernehmen.

3. Hinzuweisen ist hier auch auf das Bestreben von Graduierten, zur Erhöhung ihres Ansehens die Würde eines *Kais. Hof- und Pfalzgrafen* verliehen zu bekommen; s. oben Meurer, Schaffshausen, ferner: Vincent Garmers, der 12. 5. 1662 den Reichsadel erhielt (s. o.), wurde außerdem Comes Palatinus auf Lebenszeit.

Christian Stilck, 1722 Dr. iur., Canonicus am Hamburger Dom und Fürstbisch. Lübeckischer Hofrat; Kais. Pfalzgraf.

Joachim Dietrich Evers, Kaufmannssohn aus Wismar (1695–1741), Dr. iur. und Advocat, 1736 Professor am Akademischen Gymnasium; Kais. Pfalzgraf.

Syndicus Dr. Joh. Julius Surland, der 24 Gesandtschaften zu anderen Regierungen durchgeführt hatte, wurde 1741 Comes palatinus durch den Fürsten von Schwarzburg (als Inhaber der pfalz- und hofgräfl. Comitive).

Paschen Edler von Cossel (1714–1801), 1750 Syndicus des Hamburger Domkapitels, war Kais. Pfalzgraf und Hofrat sowie Meckl. Justizrat; er erhielt 1755 den Reichsadel (s. a. oben zu 1667).

4. Schließlich sind noch drei *Adelsverleihungen* anzuführen, die der englische König Hamburgern erteilte:

Über Marcus Meyer, der am 8. Nov. 1533 den englischen Ritterstand erlangte, vgl. die Nachweise bei Schramm-Lutteroth S. 74.

Ein Verwandter des Senators J. N. Lic. Peter Meyer († 1703) war Peter Meyer, der 1697 eine Berenberg heiratete, in England zu Vermögen gelangte und geadelt wurde (Sir Peter Meyer). Seine Tochter heiratete Wilhelm Amsinck († 1764).

Zwei Söhne des Hamburger Seidenhändlers Peter Jacobsen wurden Stalhofmeister in London. Die Söhne ihres Bruders, des Oberalten Hinrich J. († 1695), wandten sich gleichfalls nach London; den jüngeren (Jacob), der wiederum Stalhofmeister wurde, machte der König zum Baronet (Buek, Oberalten S. 152).

Verzeichnis der erwähnten Familiennamen

(soweit im erläuternden Text angeführt, ohne Jahr; soweit nobilitiert, das Jahr der Adelsverleihung in Klammern)

- | | |
|--------------------------------|-----------------------------|
| v. Ahlefeldt | Meyer (1697) |
| Alardus (1751) | Miles |
| v. Alvensleben | Mithoff s. Anhang |
| Anckelmann (1608?, 1623), | v. Mönchhusen s. Anhang |
| s. auch Anhang | Moller (vom Baum) (1613) |
| Averdieck (1744) | Moller (vom Hirsch) (1541), |
| von Bergen | s. auch Anhang |
| Berlin | de Monte |
| Bielfeld s. Anhang | Nannen |
| Böckel (um 1670) | Nigele Anm. 7 |
| Böhl s. Faber | v. Osterhusen |
| Cossel (1667) | Riddere |
| Dieterich s. von Rondeck | v. Rondeck (ursprünglich: |
| v. Ehrenthal | Dieterich) (1662) |
| v. Eichstedt | Rulant (1622) |
| v. Eitzen Anm. 8 | Salzborch (1524) |
| Erlenkamp (1670) | Schaffshausen (1654) |
| Essel | v. Schellendorf |
| Evers s. Anhang | Schlebusch s. Anhang |
| Faber (1803) | Schlöpke |
| von der Fechte | Schlüter |
| Garmers (1662), s. auch Anhang | Schramm, s. auch Anm. 5 |
| v. Gersdorff | Schröder |
| v. Graffen s. Anhang | Schuback |
| Harder | Schulte |
| vom Holte (1600) | de Staël |
| Jacobsen | Stenglin (1759) |
| Jenisch (1621) | v. Stieten |
| Juncker (1641) | Stilck s. Anhang |
| vom Kampe (um 1620) | Surland |
| (v.) Kielmann(seck) | v. Sydow |
| Leers (1791) | v. Uffeln s. Anhang |
| v. Liliencron Anm. 5 | Vegesack s. Anhang |
| Lipstorp (1745) | Vögeler (1621?) |
| Lüders (1763) | Voght (1801) |
| v. Manteuffel | Wacker |
| Martens (1783) | Wetken s. Anhang |
| Meurer (1631, 1745) | v. Wickede |
| Meyer (1533) | van der Wiele Anm. 5 |

